



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/105](#) von Claudio Botti,
CVP/EVP-Fraktion: Lehrplan 21

Datum: 23. September 2014

Nummer: 2014-105

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/105](#) von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion: Lehrplan 21

vom 23. September 2014

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2014 reichte Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion die Interpellation "Lehrplan 21" (2014/105) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Einführung und die Umsetzung des „Lehrplans 21“ fordert von den Schulen, dem Kanton und den Gemeinden einen enormen Aufwand. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Inwiefern war der Kanton an der Erarbeitung des „Lehrplans 21“ beteiligt?*
- 2. Was hat der Kanton personell zu dieser Erarbeitung beigetragen?*
- 3. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen ist der „Lehrplan 21“ in die Wege geleitet worden?*
- 4. Was hat das Projekt „Lehrplan 21“ den Kanton bisher gekostet? Wo sind diese Kosten in den vergangenen Voranschlägen ausgewiesen?*
- 5. Wie viel personelle Ressourcen wird die geplante Einführung in unserem Kanton und in den Gemeinden verursachen?*
- 6. Welche Kosten wird die geplante Einführung in unserem Kanton und in den Gemeinden verursachen?*
- 7. Wie teilen sich diese Kosten auf (z.B. Weiterbildung, personelle Ressourcen BKSD, Lehrmittel u.s.w.)?*
- 8. Wo sind diese Kosten für das Jahr 2014 im aktuellen Voranschlag zu finden?*
- 9. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die aufgewendeten und noch aufzuwendenden finanziellen Mittel auf dem Hintergrund der geplanten Sparübungen sinnvoll und verhältnismässig sind? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?*

2. Einleitende Bemerkungen

Mit dem Lehrplan 21 erfüllen die Kantone den „Bildungsartikel“ der Bundesverfassung, welcher sie verpflichtet, die Ziele der Bildungsstufen zu harmonisieren ([BV Art. 62 Abs. 4](#)). Dieser Artikel wurde im Kanton Basel-Landschaft im Mai 2006 mit 90.7% Ja-Stimmen angenommen.

Am 17. Juni 2010 genehmigte der Landrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)). In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 sprachen sich 56.25 % der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum HarmoS-Konkordat aus.

Der Lehrplan 21 ist ein gemeinsames Projekt von 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen. Die Grundlagen für den Lehrplan 21 wurden von der Plenarversammlung der deutschsprachigen EDK-Regionen am 18. März 2010 verabschiedet. Ausgearbeitet wurde der Lehrplan 21 von Fachbeirichtteams, die je zur Hälfte aus Lehrpersonen sowie aus Fachdidaktiker/innen bestanden.

Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft an den Kosten für die Erarbeitung des Lehrplans 21 und die Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 sind Teil einer Landratsvorlage ([LRV 2009-351](#)) und eines Landratsbeschlusses ([LRB 2010-2008](#)) zur Harmonisierung im Bildungswesen. Der Anteil für die „Umsetzung des Lehrplans 21 an den Schulen“ an den Verpflichtungskrediten für die Bildungsharmonisierung beträgt gemäss dieser Landratsvorlage CHF 14,4 Mio. Für die Beteiligung am Erarbeitungsprojekt Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) wurden CHF 0,44 Mio. veranschlagt.

3. Beantwortung der Fragen

1. Inwiefern war der Kanton an der Erarbeitung des „Lehrplans 21“ beteiligt?

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton Basel-Landschaft ist sowohl als Auftraggeber – mit entsprechendem Einfluss auf die Konzeption und materielle Substanz des Lehrplans – als auch mit Sachverständigen an der Entwicklung des Lehrplans beteiligt.

Der Kanton Basel-Landschaft war und ist in der Plenarkonferenz der D-EDK bzw. in der Konferenz der Projektkantone als Auftraggeber vertreten. Ferner wirkt ein Mitarbeiter der BKSD mit entsprechendem Mandat in der Begleitgruppe mit. In den übrigen Projektorganen – Fachbeirat, Expertenteams Nahtstelle Sekundarstufen I und II sowie ICT und Medien – und in den Fachbereichsteams arbeiten Lehrpersonen, Fachdidaktikerinnen und –didaktiker aus Pädagogischen Hochschulen mit, die in der Region wohnhaft bzw. an regionalen Bildungsinstitutionen tätig sind.

Zum Entwurf der Lehrplanvorlage der D-EDK fand im Kanton Basel-Landschaft von Juli bis Oktober 2013 ein Vernehmlassungsverfahren statt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnte in seiner anschliessenden Stellungnahme zuhanden der D-EDK den Entwurf des Lehrplans 21 in der Anhörungsversion ab und sprach sich auf der Basis der Anliegen, wie sie der Projektausschuss Bildungsharmonisierung und der Bildungsrat aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse gewichteten, für eine Überarbeitung aus.

Am 11. April 2014 beschloss die D-EDK das Konzept zur Überarbeitung der Lehrplanvorlage aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen. Sieben von neun Anliegen des Kantons Basel-Landschaft zum Entwurf Lehrplan 21 sind darin aufgenommen. Zwei weitere Anliegen – die Kompetenzprofile für die drei Leistungszüge der Sekundarstufe I und die Orientierungspunkte mit Umsetzungshilfen für den Kindergarten – wurden nicht berücksichtigt. Für diese Bereiche werden in Kooperation mit Basel-Stadt Lösungen erarbeitet.

2. Was hat der Kanton personell zu dieser Erarbeitung beigetragen?

Antwort des Regierungsrats:

Vgl. Antwort 1: Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Mitglied der Plenarkonferenz D-EDK. Fachleute aus dem Kanton Basel-Landschaft wirkten im Fachbeirat, in der Begleitgruppe, in zwei Fachbereichsteams, in einem Expertenteam und in einer Arbeitsgruppe zum Lehrplan 21.

3. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen ist der „Lehrplan 21“ in die Wege geleitet worden?

Antwort des Regierungsrats:

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen für den Lehrplan 21 sind die nationale und die kantonale Ebene zu unterscheiden.

Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung des Schulwesens bezogen auf das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Sollte auf dem Koordinationsweg durch die Kantone keine Harmonisierung zustande kommen, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Dieser Verfassungsauftrag wird mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) konkretisiert. Das HarmoS-Konkordat ist ein Staatsvertrag zwischen Kantonen und trat am 1. August 2009 in Kraft. Die fünfzehn Kantone, die dem HarmoS-Konkordat bisher beigetreten sind, haben sich dazu verpflichtet, nationale Bildungsziele zu übernehmen und gemeinsame sprachregionale Lehrpläne zu entwickeln und umzusetzen (HarmoS-Konkordat Art. 1a und Art. 8):

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren

und

b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Damit erfüllen diese Kantone die Harmonisierungsvorgabe wie sie im „Bildungsartikel“ der Bundesverfassung formuliert wird.

Auf kantonaler Ebene massgebende Erlasse sind der Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit der entsprechenden Änderung des Bildungsgesetzes und der Landratsbeschluss zur Harmonisierung im Bildungswesen sowie zur Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits (LRB 2010-2008 vom 17. Juni 2010). Damit verpflichtete sich der Kanton, seine Aufgaben im Rahmen des HarmoS-Konkordats zu koordinieren (BildG § 16 Abs. 4, [SGS 640 || GS 34.0637](#)).

Auf der Grundlage dieses Landratsbeschlusses zur Harmonisierung im Bildungswesen erfolgte der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Verwaltungsvereinbarung der D-EDK vom 18. März 2010 über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan.

4. Was hat das Projekt „Lehrplan 21“ den Kanton bisher gekostet? Wo sind diese Kosten in den vergangenen Voranschlägen ausgewiesen?

Antwort des Regierungsrats:

Die Kosten der Bildungsharmonisierung werden in den Jahresbudgets und den Jahresberichten des Kantons Basel-Landschaft unter dem Profitcenter 2502 ausgewiesen (vgl. [2014-040](#): Jahresbericht 2013 vom 18. März 2014; S. 251).

Die Kosten für die Erarbeitung des Lehrplans 21 und die Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 sind Teil der Landratsvorlage 2009-351 und des entsprechenden Landratsbeschlusses (LRB 2010-2008 vom 17. Juni 2010) zur Harmonisierung im Bildungswesen. Als Teil des Verpflichtungskredits für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung sind darin für die Erarbeitung des Lehrplans 21 CHF 0,44 Mio. (2011-2014) und Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplans 21 CHF 14,4 Mio. aufgeführt.

Bis Ende 2014 erwachsen dem Kanton Basel-Landschaft aus der Beteiligung an der Lehrplanerarbeitung Kosten in der Höhe von CHF 294'000 und für einen Teilauftrag im Bereich Latein / Sprachen von zusätzlich CHF 34'700.

Als Zusatzressource für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung einschliesslich des Lehrplans 21 an den einzelnen Volksschulen sind gemäss Entscheid der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 30. Januar 2013 gesamthaft CHF 13,55 Mio. freigegeben worden.

Der detaillierte Stand der Verpflichtungskredite wird in den Quartalsberichten Bildungsharmonisierung zuhanden des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Projektausschusses dokumentiert. Die Kantonale Finanzkontrolle führt Überprüfungen durch und hat Projektreviews erstellt (Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft: Projektreview Bildungsharmonisierung. Reviewbericht Nr. 042/2012).

5. Wie viel personelle Ressourcen wird die geplante Einführung in unserem Kanton und in den Gemeinden verursachen?

Antwort des Regierungsrats:

Die Einführung eines Lehrplans an den Schulen erfolgt auch im Rahmen des Berufsauftrags von Schulleitungen und Lehrpersonen.

Laut Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#) || [GS 34.1027](#)) sind die Schulleitungen vorab für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig (Art. 2 Abs. 1a). Dazu zählt die Einführung eines neuen Lehrplans. Die Schulen haben das Schulprogramm unter Einbezug der HarmoS-bedingten Neuerungen zu aktualisieren und damit den Bildungsauftrag und dessen Umsetzung zu konkretisieren. In der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([SGS 646.40](#) || [GS 35.0491](#)) werden die Bereiche des Berufsauftrags definiert (§ 2). Die Einführung eines neuen Lehrplans berührt je nach Änderung alle Bereiche des Berufsauftrags innerhalb der Jahresarbeitszeit mehr oder weniger ausgeprägt (A: Unterricht; B: Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, C: Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung und E: Weiterbildung). Die in der Landratsvorlage ausgewiesenen CHF 14,4 Mio. sind für die Umsetzungsarbeiten zum Lehrplan an den Schulen reserviert. Mit Entscheid vom 30. Januar 2013 haben die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I entsprechende Zusatzmittel für die erforderlichen zusätzlichen Arbeiten erhalten. Welche Mittel darüber hinaus Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen z. B. für die Schulraumplanung investiert haben, kann der Regierungsrat nicht beziffern. Er geht aber davon aus, dass mit den Verpflichtungskrediten zum Sprachenkonzept und zur Umsetzung der Stundentafeln, Lehrpläne und weiterer Erlasse wie die VO schulische Laufbahn die befristeten Mehraufwendungen bezüglich Personal zu Lasten des Kantons vollständig abgedeckt sind, d.h. den Gemeinden erwachsen daraus keine Zusatzkosten.

Bezüglich der Stundentafeln ist festzuhalten, dass für die Einführung des Sprachenkonzeptes gemäss Landratsvorlage „*Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule*“ (LRV [2009-312](#); LRB vom 10. Juni 2010 Nr. [2010-1985](#)) wiederkehrende Per-

sonal-Mehrkosten für die Primarschule zu Lasten der Gemeinden von CHF 3,55 Mio. pro Jahr ausgewiesen worden sind. Für die Sprachenlehrmittel sind gesamthaft zu Lasten des Kantons CHF 0,41 Mio. jährlich wiederkehrende Mehrkosten in dieser Vorlage veranschlagt worden.

6. Welche Kosten wird die geplante Einführung in unserem Kanton und in den Gemeinden verursachen?

Antwort des Regierungsrats:

Die Kosten für die Einführung des Lehrplans 21 sowohl auf der Sekundarstufe I als auch auf der Primarstufe werden in den Jahren 2011–2019 vom Kanton getragen.

Der per Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 genehmigte Verpflichtungskredit für die Erarbeitung und Umsetzung des Lehrplans 21 an den Schulen beträgt als ausgewiesener Teilbetrag CHF 14,84 Mio. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Betrag die Schulen gesamthaft die Beschlüsse zur Bildungsharmonisierung umsetzen.

7. Wie teilen sich diese Kosten auf (z.B. Weiterbildung, personelle Ressourcen BKSD, Lehrmittel u.s.w.)?

Antwort des Regierungsrats:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Binnenaufteilung des Verpflichtungskredits zur Umsetzung des HarmoS-Konkordats.

Verpflichtungskredit	Laufzeit	Betrag LRB
Umsetzung HarmoS-Konkordates (LRV 2009-351, LRB 2010-2008)	2010 - 2019	32'070'000
Weiterbildungsmassnahmen		10'800'000
Organisation Weiterbildungsmassnahmen		380'000
zusätzl. Projektierungskosten		2'500'000
Erarbeitung des Lehrplan 21		440'000
Zusatzressourcen für die Umsetzung des Lehrplan 21		14'400'000
zusätzl. Ressourcen für die Schulleitungen für Schulraum- und Personalplanung		3'550'000

Darstellung: Stand Verpflichtungskredite Umsetzung Bildungsharmonisierung aus den Quartalsberichten zuhanden des Auftraggebers und des Projektausschusses Bildungsharmonisierung, Beträge in CHF.

8. Wo sind diese Kosten für das Jahr 2014 im aktuellen Voranschlag zu finden?

Antwort des Regierungsrats:

Die Kosten der Bildungsharmonisierung werden in der Jahresplanung 2014 des Kantons ausgewiesen (Kanton Basel-Landschaft/Regierungsrat: [Jahresplanung 2014](#), S. 208). Die Kosten für die Entwicklung und die Umsetzung des Lehrplans 21 bzw. der Bildungsharmonisierung werden über den Verpflichtungskredit „Bildungsharmonisierung 2010–2019“ abgerechnet.

9. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die aufgewendeten und noch aufzuwendenden finanziellen Mittel auf dem Hintergrund der geplanten Sparübungen sinnvoll und verhältnismässig sind? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja, der Regierungsrat erachtet die finanziellen Mittel für die Bildungsharmonisierung für sinnvoll und verhältnismässig.

Eines von vier strategischen Schwerpunktfeldern im Regierungsprogramm ist die Basel-Bildungs-Landschaft: Innovative Institutionen, Lerninhalte, Flexibilitäts- und Qualifikationsanforderungen (Regierungsprogramm [2012–2015](#), S. 3). Unter dem entsprechenden Legislaturziel (R-BBL-1) wird namentlich die Umsetzung der Bildungsharmonisierung Basel-Landschaft erläutert (S. 43). Die Bildungsharmonisierung gründet auf dem Entscheid des Baselbieter Soveräns vom 26. September 2010. Sie beseitigt insbesondere in der Region Basel mit bisher sehr unterschiedlichen Schulstrukturen einen erheblichen Standortnachteil. Die Anpassung der Schulstrukturen im Rahmen der Schweizerischen Bildungsharmonisierung einschliesslich der Entscheide zum Sprachenkonzept werden genutzt, um mit entsprechenden Weiterbildungsangeboten und der guten Umsetzung an den Schulen die Lernwirksamkeit zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler für die gute Bewältigung ihrer Zukunftsherausforderungen zu stärken.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die engagierte und qualifizierte Umsetzung der Bildungsharmonisierung an den einzelnen Schulen dazu beiträgt, die Gute Schule Baselland zur Sicherung der Zukunftschancen ihrer Schülerinnen und Schüler zu festigen.

Liestal, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter